

Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht bei Fundsachen, die personenbezogene Daten enthalten, zu beachten?

Die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Übergabe von nicht abgeholt Fundsachen an die Finder oder für die Versteigerung von Fundsachen durch öffentliche Stellen werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet.

Fundsachen, die personenbezogene Daten enthalten können, sind beispielsweise mobile Endgeräte, wie Mobiltelefone, Smartphones, Notebooks und Digitalkameras, sowie mobile Datenträger, wie z. B. USB-Sticks und externe Festplatten.

Durch die Herausgabe von Fundsachen an die Finder oder durch die Versteigerung der Fundstücke, die personenbezogene Daten der Eigentümerin/des Eigentümers oder Dritter (z. B. „Kontaktdaten“) enthalten, werden diese Daten an andere Personen übermittelt. Eine Rechtsgrundlage für diese Datenübermittlung ist nicht vorhanden, so dass die Herausgabe oder Versteigerung dieser Fundsachen aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig ist.

Um die Herausgabe oder Versteigerung dieser Fundsachen zu ermöglichen, müssen die auf den Geräten befindlichen personenbezogenen Daten sicher, also vollständig und unumkehrbar, gelöscht werden.

Welche Lösungsverfahren bei den jeweiligen mobilen Endgeräten oder bei den mobilen Datenträgern einzusetzen sind (z. B. eine sog. „logische Löschung“ oder das sog. „Degaussing“, das einer Zerstörung gleich kommt), sollte durch eine Fachperson (z. B. Fachwerkstatt oder Dienstleister) geklärt werden. Einfache Löschbefehle des jeweiligen Betriebssystems, das Formatieren des Datenträgers oder Löschmechanismen nach Herstellerangaben reichen grundsätzlich nicht aus, da eine Rekonstruktion der Daten mit frei verfügbaren Software-Werkzeugen leicht möglich ist. Konkrete Aussagen über eine gesicherte Vernichtung von Informationsträgern enthält die DIN 66399 Teile 1, 2 und 3. Diese Norm unterscheidet fünf Sicherheitsstufen bei der Vernichtung und berücksichtigt bei der Festlegung den Grad der Schutzwürdigkeit von Informationen, die physikalischen Eigenschaften von Informationsträgern und die zur Anwendung kommenden technischen Verfahren.

Ist das Löschen der personenbezogenen Daten im Einzelfall nicht möglich, darf das Fundstück nicht herausgegeben oder versteigert werden. Fundsachen, bei denen nicht geklärt werden kann,

ob sie personenbezogene Daten enthalten, dürfen ebenfalls nicht herausgegeben oder versteigert werden.

Für eine datenschutzgerechte Entsorgung der Fundstücke, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht versteigert oder an den Finder herausgegeben werden dürfen, ist Sorge zu tragen.

Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie auf meiner Homepage unter der Rubrik „Technik und Organisation/Orientierungshilfen und Handlungsempfehlungen“ unter dem Stichwort „Vernichtung und Löschung“.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstr. 5

30159 Hannover

Tel.: 0511 120 - 4500

Fax: 0511 1204599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Stand 02.09.2015